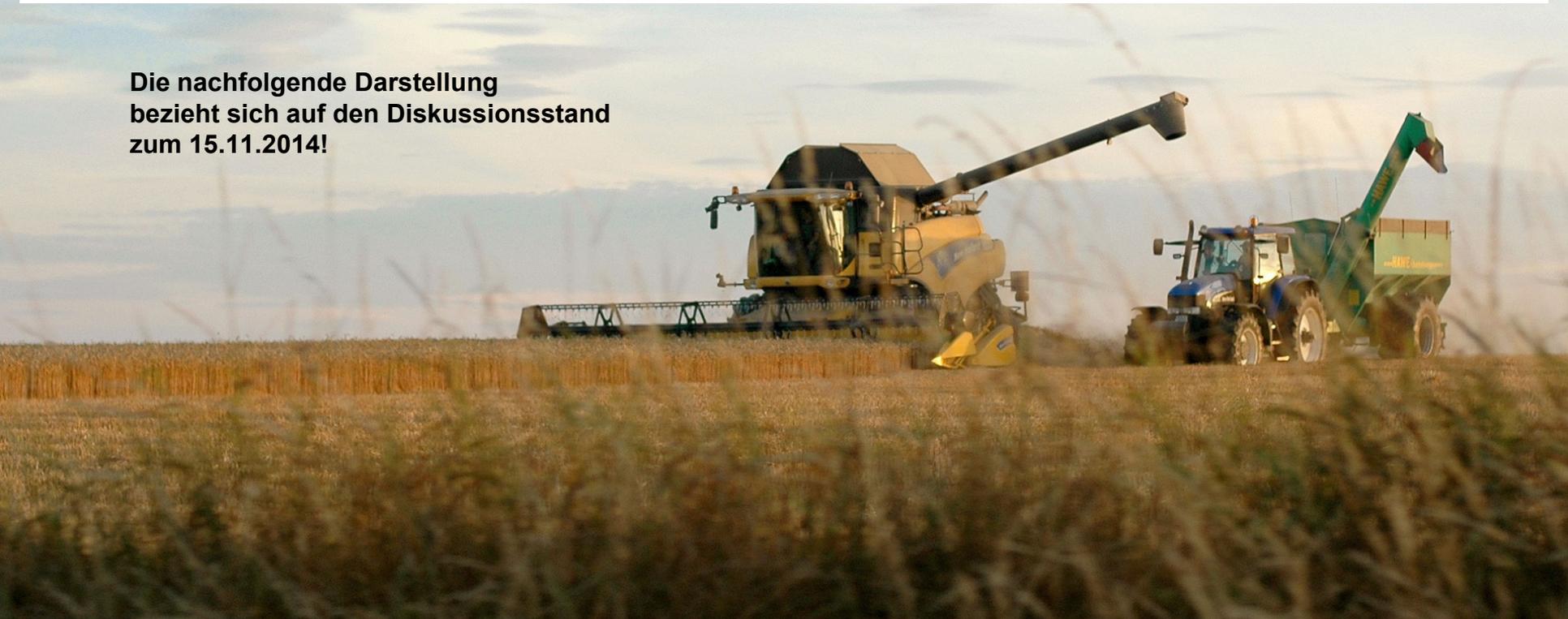




Novellierung der Düngeverordnung

Die neue Düngeverordnung unter besonderer Berücksichtigung organischer Düngemittel
Stand 15.11.2014

**Die nachfolgende Darstellung
bezieht sich auf den Diskussionsstand
zum 15.11.2014!**



Einige wichtige Begriffe der Düngeverordnung

- **Bedarfsgerechte Düngung**
dem Bedarf der Kulturpflanzen angepasste Düngung auf das jeweilige Jahr bezogen (N) auf die Fruchtfolge bezogen (P).
- **Düngejahr**
12 Monats Zeitraum in dem Düngung und Ernte korrespondieren
z.B. Rapsfruchtfolge 15.08. – 15.08.
Einmal festgelegter Zeitraum ist bei zuhalten.
- **Düngung**
betrifft die Verwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln auch zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
- **Wesentlicher Nährstoffgehalt**
1,5% N oder 0,5% P in der Trockensubstanz
- **Düngung ist keine Entsorgung!**

Grundsätze der Anwendung 1

- Nährstoffe müssen zeitgerecht und dem **Bedarf der Pflanzen entsprechend** gegeben werden.
- Je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit ist bis zum 31.03. die **Feststellung des Düngebedarfs** schriftlich zu ermitteln.
- Der ermittelte Düngebedarf darf grundsätzlich nicht überschritten werden
- **Besondere Umstände** können eine Erhöhung des Düngebedarfs erlauben (Witterung, Bestandesentwicklung etc).
- Organische und organisch-mineralische Düngemittel müssen vor der Ausbringung auf N_{ges} , N_{verf} , und P untersucht werden.
- Für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft können auch die Werte aus Anlage 3 genommen werden.
- **Wirksamkeit von Dünger:** Mineraldünger = 100%, Wirtschaftsdünger s. Anlage 2 (z.B. Schweinegülle 60%, Kompost 5% im 1. Jahr).

Grundsätze der Anwendung 2

- Bei der P-Düngung darf oberhalb von 20 mg P_2O_5 nur noch wie folgt gedüngt werden:
in Gebieten, in denen Phosphat die Versorgungsstufen D oder E erreicht hat, darf:
 - = in Versorgungsstufe **D max. 50% des Entzuges** gedüngt werden
 - = in Versorgungsstufe **E keine P-Düngung** mehr erfolgen.
- Die Länder können in Gebieten mit besonderen Belastungssituationen im Grundwasser weitergehende Regelungen und **zusätzliche Restriktionen** zur Begrenzung der Düngung erlassen!
- In Gebieten, in denen die Nitratgehalte im Grundwasser >50 mg erreichen, können die Länder:
 - = bei zusätzlichem Bedarf im Frühjahr die zusätzliche Düngung auf max. 10% des insgesamt errechneten Düngebedarfs beschränken,
 - = die beabsichtigte Biogas-Derogation verbieten,
 - = die Sperrfrist für Gemüse um 2 Monate verlängern,
 - = die Bagatellgrenze auf 10 Hektar LF/1ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N-Einsatz absenken

Düngebedarfsermittlung (DBE)

- Die DBE ist die **Ermittlung des Bedarfs an Stickstoff** für eine bestimmte Kulturpflanze in einem bestimmten Betrieb bei einem gegebenen tatsächlichen Ertragsniveau.
- Die DBE stellt daher einen **betriebsindividuellen Wert** dar, der in der gleichen Form nicht auf Nachbarbetriebe ohne entsprechende Anpassung der Datengrundlage übertragen werden kann.
- D.h. jeder Betriebsinhaber muss jährlich für seinen Betrieb eine neue an die aktuellen Daten angepasste DBE erstellen.
- Die Datengrundlagen für die DBE (Düngebedarfsermittlung) finden sich in der Anlage.
- Neben der DBE können auch andere Systeme zur DBE verwendet werden (z.B. EUF-Methode). Dabei darf der festgestellte Nährstoffbedarf nicht erhöht werden.
- Die DBE stellt nicht den konkreten Einsatz bestimmter Düngemittel während der Vegetationsperiode dar.

Beispiel einer Düngebedarfsermittlung

1.	Kultur	Winterweizen B		Wintergerste		Winterraps	
		N	P	N	P	N	P
2.	Stickstoffbedarfswert (Sollwert) in kg N/ha	230		180		200	
3.	Ertragsniveau lt. Tabelle in dt/ha	80		70		40	
4.	Ertragsniveau des Betriebes im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	90	90	90	90	55	55
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	10		20		15	
	Phosphor Entzug in kg /dt		1,11		1,11		1,8
	Zu- und Abschläge in kg N/ha für						
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (Nmin)	-40		-30		-30	
7.	Ertragsdifferenz	10		20		30	
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus)	0		0		0	
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	-25		-14		0	
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	-10		0		0	
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrüfung	0		0		0	
12.	Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha	165		156		200	
	Phosphor- Düngebedarf in Stufe C in kg/ha		99,9		99,9		99
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 2		§ 3 Absatz 3 Satz 2		§ 3 Absatz 3 Satz 2	

Umsetzung der Düngebedarfsermittlung

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung	Stickstoff			Phosphor
	Winterweizen B	Wintergerste	Winterraps	
Kultur				
Stickstoffbedarfswert (Sollwert) in kg N/ha	230	180	200	
Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	90	90	55	
Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha	165	156	200	
Phosphorentzug in kg P ₂ O ₅ /ha/a	99,9	99,9	99	299
Düngung				
DAP	60	50	100	83
AHL	24	106	87	
Kompost 30 t/ha mit 8,41 kg/t N _{ges.} 5% im 1. Jahr			13	150
Schweinegülle 30 m ³ ; 4,5 kg/m ³ , N _{ges.} 60% im 1. Jahr	81			66
	165	156	200	299
Fehlbedarf an Phosphor				

Besondere Vorgaben 1

- Die Ausbringung von Düngemitteln ist verboten, bei
 - **überschwemmtem,**
 - **wassergesättigtem,**
 - **schneebedecktem und**
 - **gefrorenem Boden.**
- Gedüngt werden darf demnach erst, **wenn der Boden tagsüber auftaut, bzw. seine Ackerkrume aufgetaut ist, er somit aufnahmefähig ist** für Nährstoffe und ein Abschwemmen der Nährstoffe in Gewässer und Nachbarflächen nicht zu befürchten ist.
Bei der sehr frühen N₁-Düngung ausgangs Winter (zu Vegetationsbeginn) dürfen **max. 60 kg N/ha** gedüngt werden!
- Die Stickstoffform ist nicht festgelegt (Gülle, Mineraldünger etc.)



Besondere Vorgaben 2

- Um einen direkten Eintrag in Gewässer zu verhindern ist stets ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Entlang von Gewässern gelten im Übrigen folgende Bedingungen für die Düngung:
 - = **1 Meter ab Böschungsoberkante** darf nicht gedüngt werden.
- Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
 - = **5-10% beträgt, dürfen 3 m,**
 - = **>10% beträgt, dürfen 4 m** nicht gedüngt werden.



Zusätzliche Vorgaben 1

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel und Harnstoff mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff müssen:
 - = bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden,
 - = wenn dies wegen schwieriger Witterung nicht möglich ist muss die **Einarbeitung** sofort nach Wiederbefahrbarkeit erfolgen,
 - = die Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.

- Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel
 - = ab dem 01.02.20 auf unbestelltes Ackerland nur noch **streifenförmig oder direkt** in den Boden ausgebracht werden,
 - = ab dem 01.02.25 gelten diese Vorgaben auch für den Feldfutterbau und **Grünland**
 - = die Länder können in hängigem Gelände **Ausnahmen** gestatten



Zusätzliche Vorgaben 2

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel aus tierischer und pflanzlicher Herkunft dürfen künftig nur bis zu max. **170 kg N_{ges}/ha** eingesetzt werden.
- Damit gilt die bisherige 170 kg Grenze zukünftig auch für Biogasgärreste, Komposte.
- Flächen, die nicht in die Düngung des Betriebes einbezogen sind, bleiben bei der Berechnung der 170 kg-Grenze unberücksichtigt.
- Es ist beabsichtigt bei Kompost oder Festmist die sich im **drei Jahresrhythmus** wiederholende Düngung beim Nährstoffvergleich verteilt zu berücksichtigen.
- Die unter dem Begriff „**Derogation**“ bekannte Regelung zur Ausbringung höherer Mengen (bis 230 kg N/ha/a) soll nach Verabschiedung wieder im EU-Nitratausschuss beantragt werden und danach für alle Organisch und organisch-mineralischen Düngemittel wieder eingeführt werden.

Zusätzliche Vorgaben 3

Stand 15.11.2014

Sperrzeiten, in denen Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen:

1. auf **Ackerland** beginnt die **Sperrzeit** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31.01. des Folgejahres.

Ausnahmen gelten bis zum 01.10. für:

- Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter sowie
- Wintergerste nach Getreide und einer Aussaat vor dem 01.10. dazu dürfen im Herbst bis zu 60 kg N_{ges} gedüngt werden. (Ausnahme Kompost und Festmist angestrebt)
- Gemüsekulturen, die bis zum 01.12. gedüngt werden können.

2. auf **Grünland** und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrzeit am 01.11. und endet am 31.01.

3. Für Festmist und Kompost gilt eine Sperrzeit vom 15.11. bis zum 31.01.

Die zuständige Landesstelle kann auf Antrag alle Sperrzeiten um 4 Wochen verschieben, dabei darf die Zeitdauer insgesamt nicht verkürzt werden.



Nährstoffvergleich

Stand 15.11.2014

- Der Nährstoffvergleich stellt alle den Flächen eines Betriebes zugeführten Nährstoffe den von diesen Flächen abefahrenen Nährstoffen gegenüber.
- Er ist jährlich **zum 31.03.** des auf die Ernte folgenden Jahres für den Betrieb zu erstellen.
- Er bezieht sich auf das zurückliegende Düngejahr und muss mindestens 12 Monate umfassen.
- Die Nährstoffvergleiche sind zu einem drei jährigen Vergleich zusammen zu stellen. Dieser ist jährlich fortzuschreiben.
- Auf **Anforderung** muss der Nährstoffvergleich und die dreijährige Zusammenfassung der zuständigen Kontrollbehörde vorgelegt werden.
- Der Nährstoffvergleich gibt Aufschluss über die Effizienz der in dem betreffenden Betrieb praktizierten Düngung
- Als Überprüfungsinstrument gilt derzeit ein Kontrollwert als Differenz zwischen Zu- und Abfuhr von **60 kg N/ha/a.**
- Dieser Kontrollwert beträgt ab dem Jahr **2018 auf 50 kg N/ha/a.**

Bewertung des Nährstoffvergleichs

- Im Bezug auf die Phosphatdüngung entscheidet die alle 6 Jahre durchzuführende P-Untersuchung über die Einstufung einer Fläche in die entsprechende P-Versorgungsstufe.
- Die P-Düngung ist **nur noch entsprechend der jeweiligen Versorgungsstufe** zulässig.

- Im Bezug auf die N-Düngung ist die Einhaltung des vorgegebenen Kontrollwertes die Bestimmungsgröße für weitere Maßnahmen
 - = wird der Kontrollwert nicht eingehalten, muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde anerkannten Schulung zur Düngung teilnehmen.
 - = stellt die zuständige Behörde im darauffolgenden Jahr erneut eine Überschreitung des Kontrollwertes fest, muss der Betriebsinhaber seine Düngebedarfsermittlung vor dem 31.03. d.J. der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegen.

Anforderungen an Geräte

- Geräte zum Aufbringen von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Nicht entsprechen:

- Festmiststreuer ohne geregelte Zufuhr
- Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- Prallverteiler, die nach oben abstrahlen,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter Schleuderscheibe
- Drehstrahlverregner für unverdünnte Gülle

Geräte dürfen ab dem 31.12.2015 nicht mehr verwendet werden!



- Für das Aufbringen von Mineraldünger dürfen ab dem 01.01.2020 nur noch Geräte eingesetzt werden, die DIN EN 13739-1 erfüllen.

- Neue Geräte, die ab der Verkündung dieser VO erstmalig eingesetzt werden müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- bei Mineraldüngerstreuern die DIN EN 13739- 1 und -2 vom Mai 2012
- bei Flüssigmisttankwagen die DIN EN 13406 vom Februar 2003
- bei Festmiststreuern die DIN EN 13080 vom Februar 2003

Lagerung von Wirtschaftsdünger

- Das Fassungsvermögen der Behälter muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist.
- D. h. jeder Betrieb hat grundsätzlich eine individuelle Lagerzeit.
- Darüber hinaus gibt es Mindestlagerkapazitäten für bestimmte Wirtschaftsdüngertypen, für bestimmte Tierhaltungsdichten und flächenlose Betriebe:
 - = für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte oder flüssige Gärrückstände beträgt die Lagerkapazität mindestens **6 Monate**;
 - = Betriebe, die diese Wirtschaftsdünger erzeugen und einen Viehbestand von mehr als 3 Großvieheinheiten, oder die über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen ab dem 01.01.2020 eine Lagerkapazität von **9 Monaten** vorhalten;
 - = Betriebe, die Festmist oder feste Gärrückstände lagern, müssen ab dem 01.01.2018 über eine Lagerkapazität von **4 Monaten** verfügen.

Novellierung der Düngeverordnung

Die neue Düngeverordnung unter besonderer Berücksichtigung organischer Düngemittel
Stand 15.11.2014



Meine sehr geehrten Damen und Herren,
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit